

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 36.

Habelschwerdt, den 3. September

1909.

Bekanntmachung.

Der Handschuhmachergehilfe Ernst Faulhaber in Niederthalheim, Kreis Habelschwerdt, hat bei der Rettung des 10 Jahre alten Schulknaben Meier aus Landeck vom Tode des Ertrinkens am 22. Mai 1909 einen Beweis entschlossenen und menschenfreundlichen Handelns an den Tag gelegt.

Dies wird hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 22. August 1909.

Der Regierungs-Präsident.
von Baumbach.

Der Minister des Innern.
l. b. 1331.

Berlin, den 12. August 1909.

Der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin hat mir gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß er mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Im Auftrage. gez.: v. Herrmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Habelschwerdt, den 30. August 1909.

Der Minister des Innern.
ll. d. 1751.

Berlin, den 5. August 1909.

In dem Erlasse, mit welchem die Feuerwehr-Erinnerungszeichen für Personen mit mindestens 25 jähriger Feuerwehrtätigkeit überhandt worden sind, war angeordnet, daß von der Verleihung des Ehrenzeichens an Nichtpreußen mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen vorläufig abzusehen sei. Die Regierungen der Deutschen Bundesstaaten haben nunmehr der Dekorierung ihrer Staatsangehörigen mit dem preussischen Feuerwehr-Erinnerungszeichen ohne vorausgehende Anfrage zugestimmt; Bayern und Württemberg jedoch nur, soweit die

betreffenden Personen ihren Wohnsitz in Preußen haben.

Was die Verleihung von Feuerwehr-Medaillen anderer Bundesstaaten an preussische Staatsangehörige betrifft, so ist nach Auffassung des Königl. Staatsministeriums eine Genehmigung zur Annahme nicht erforderlich.

gez. v. Wolke.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf die Verfügung vom 28. Januar 1909 zur gefälligen Kenntnis und Beachtung mit.
Habelschwerdt, den 31. August 1909.

Bekanntmachung

betreffend Unterstützung der im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden und Arbeiter.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen, die vom Bundesrat und dem preussischen Finanzminister zu Artikel 11 a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (R.-G.-Bl. S. 705) erlassen worden sind, gebe ich folgendes bekannt:

Hausgewerbetreibende oder Arbeiter, die Anspruch auf Unterstützung auf Grund des Artikels 11 a erheben, haben ihre Gesuche in Stadtgemeinden bei dem Magistrat, im übrigen bei den Landräten schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten:

- a. Vor- und Zuname, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder) und Wohnsitz des Gesuchstellers,
- b. Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten sowie Name und Wohnort des letzten Arbeitgebers,
- c. Gesamtbetrag des im Vorjahr (1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909) verdienten Lohnes,
- d. bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Dienstverhältnisse, bei Verdienstschädigung deren Anlaß, Art und Umfang,
- e. Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die

Verdienstschädigung infolge des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 eingetreten ist,

f. welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhöhung des geschmälernten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

Breslau, den 17. August 1909.

Der Regierungspräsident.
von Baum bach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur weiteren Kenntnis.

Habelschwerdt, den 31. August 1909.

Die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft zu Berlin S. W. 11, Dessauerstraße 14, hat eine Schrift: Gerlach „Ansiedlungen von Landarbeitern in Norddeutschland“ herausgegeben. Dieses Werk, das ein außerordentlich umfassendes und vielseitiges Material bringt, verdient die Aufmerksamkeit aller mit der Frage der Arbeiteransiedlung befaßten Interessententeile.

Habelschwerdt, den 26. August 1909.

Sollten die Schulverbände des Kreises sich außer Stande fühlen, der Verfügung der Rgl. Regierung vom 22. Juli dieses Jahres (Extrabeilage zum Amtsblatt 32) entsprechend, die erhöhten Beiträge zur Alterszulageklasse für 1908 unverzüglich an die Kreiskasse zu zahlen, so kann unbedenklich mit der Abführung der Beiträge bis zur Auszahlung der neuen Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse gewartet werden.

Habelschwerdt, den 26. August 1909.

Der Herr Minister für Landwirtschaft pp. hat den bisherigen kommiss. Kreistierarzt Herrn Rindler hier zum Kreistierarzt ernannt und ihm die Kreistierarztstelle hiesigen Kreises vom 1. September cr. ab übertragen.

Habelschwerdt den 30. August 1909.

Am 4. Juni d. Jz. wurde nach der Anzeige des Amtsvorstehers in Camenz in den Prinzlichen Forsten des Schutzbezirks Wartha ca. 50 Schritt unterhalb des Schloßlehnenweges am Bergsturz bei Wartha eine männliche Person erhängt aufgefunden.

Die Person hatte graumeliertes Haar und Schnurrbart — war ungefähr 60 bis 65 Jahr alt, mittelgroß und gut genährt.

Die Kleidung bestand in dürftigem schwarzen Jacket, hellen Beinleidern, in die größere schwach rötliche Bierdecke eingewebt waren, leidlich erhaltenen schwarzen Lederschaftstiefeln, blauen Unterhosen, weißem Hemd, weißem Vorhemd mit Stehkragen und schwarzen Schlipf. In der einen Rocktasche fand sich ein Gebetbuch ohne Namen mit Verlagsstempel „Salzburg“ in der anderen ein weißes Taschentuch ohne Zeichen. Außerdem befanden sich in den

Hosentaschen 1,05 Mk. in Nickelstücken sowie ein Zettel mit dem Vermerk „Mai“.

Da die über die Herkunft der Person im Kreise Frankenstein angestellten Ermittlungen bis jetzt erfolglos geblieben sind, ersuche ich die Ortspolizeibehörden Ermittlungen in ihren Bezirken anzustellen.

Im Ermittlungsfalle ist dem Herrn Landrat in Frankenstein unmittelbar Kenntnis zu geben.

Habelschwerdt, den 31. August 1909.

Den Magistraten und Gemeinde-Vorständen werde ich in den nächsten Tagen das Flugblatt Nr. 46 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft betreffend erprobte Mittel gegen tierische Schädlinge zugehen lassen und stelle den genannten Behörden anheim, in geeigneter Weise auf eine entsprechende Belehrung der Interessenten in ihren Gemeinden hinzuwirken.

Habelschwerdt, den 31. August 1909.

Personen mit auffallenden Hautausschlägen im Gesicht und an den Händen mache ich auf das Lupus-Merkblatt, herausgegeben vom Schlesiſchen Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose aufmerksam. Dasselbe kann bei den Magistraten und Gemeindevorständen des Kreises eingesehen werden.

Habelschwerdt, den 31. August 1909.

Bestätigt und vereidet: Der zum Schöffen der Gemeinde Altomniß gewählte Stellenbesitzer Amand Zeiser daselbst.

Habelschwerdt, den 24. August 1909.

Bestätigt und verpflichtet: Der zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Schreibendorf wiedergewählte Gemeindevorsteher Franz Zug, daselbst; der zum Schöffen der Gemeinde Schreibendorf gewählte Bauergutsbesitzer Franz Rentwig daselbst.

Habelschwerdt, den 28. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 22 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872

19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Gemeindebezirk Ebersdorf über den Anschluß von Grundstücken an die Gemeindegewässerleitung die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes bebaut und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an dasselbe angeschlossen werden.

Außerdem muß jedes bebaut oder zur Bebauung gelangende Grundstück, welches zwar nicht an der mit einem Wasserleitungsrohr versehenen Straße liegt, aber von diesem weniger als 100 m

entfernt ist, an dasselbe angeschlossen werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer oder Nutznießer des Grundstücks ob.

Vom Zwange des Wasserleitungsanschlusses sind die Grundstücke ausgenommen, die durch einen auf dem Grundstücke vorhandenen Brunnen oder durch eine Wasserleitung mit gutem Trinkwasser dauernd und ausreichend versorgt sind, oder bei denen die örtlichen Verhältnisse, technische Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohe Kosten der Ausführung des Anschlusses entgegenstehen.

Ob solche Fälle vorliegen, bestimmt nach Anhörung des Gemeindevorstehers die Polizeibehörde.

§ 2.

Mit dem Anschluß der im § 1 bezeichneten Grundstücke an das Wasserleitungsrohr ist zu beginnen, sobald seitens der Ortspolizeibehörde hierzu, sei es durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere schriftliche Verfügung, die Aufforderung an die Verpflichteten ergeht.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Kreis Habelschwerdt in Kraft.

Ebersdorf, den 23. August 1909.

Der Amtsvorsteher. R. Reizler.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872

19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Gemeindebezirk Oberlangenuau über den Anschluß von Grundstücken an die Gemeindevasserleitung die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes bebante und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an dasselbe angeschlossen werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes ob.

Vom Zwange des Wasserleitungsanschlusses sind die Grundstücke ausgenommen, die durch einen auf dem Grundstücke vorhandenen Brunnen oder durch eine Wasserleitung mit gutem Trinkwasser dauernd und ausreichend versorgt sind oder bei denen die örtlichen Verhältnisse, technische Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohe Kosten der Ausführung des Anschlusses entgegenstehen.

Ob solche Fälle vorliegen, bestimmt nach Anhörung des Gemeindevorstehers die Polizeibehörde.

§ 2.

Mit dem Anschluß der im § 1 bezeichneten Grundstücke an das Wasserleitungsrohr ist zu beginnen, sobald seitens der Ortspolizeibehörde hierzu, sei es durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere schriftliche Verfügung, die Aufforderung an die Verpflichteten ergeht.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 4.

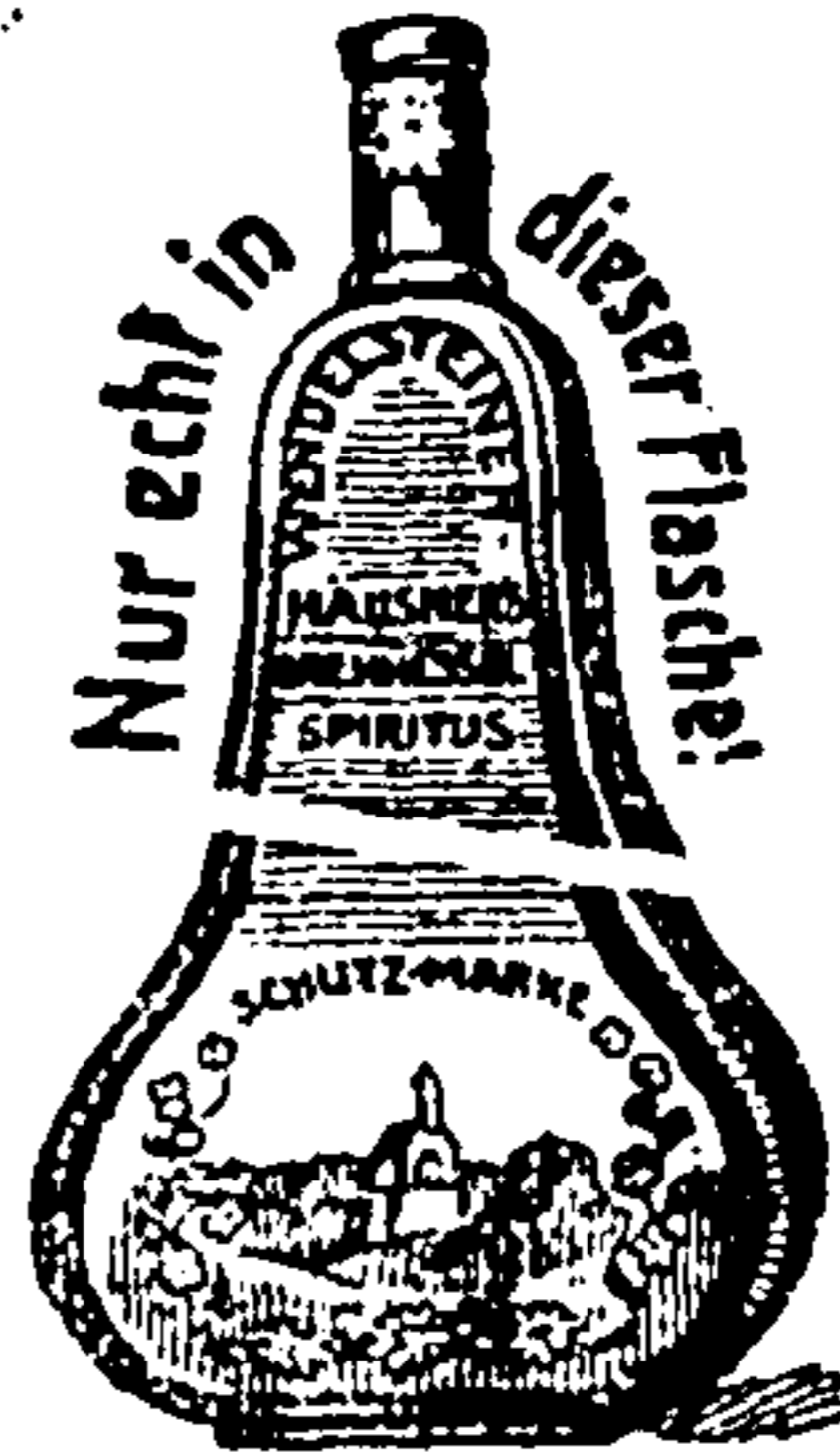
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Kreis Habelschwerdt in Kraft.

Ebersdorf, den 23. August 1909.

Der Amtsvorsteher.

R. Reizler.

Inserate.



Ueppig Haar

entwickeltes glänzendes ist Schönheit ist Reichtum!

Zu erreichen durch **Wendelsteiner Hausner's**

Brennessel-Spiritus

nur echt mit „Wendelsteiner Kircherl“ in Originalflasche.

Hüten Sie sich vor Unterschiebungen und Nachahmungen! Hervorragendes Kräftigungs- und Reinigungsmittel der Kopfhaut. Verhütet Haarspalte, Haarverlust, Kahlköpfigkeit. Einfachstes, billiges und erprobtes Mittel.

Flasche 1,25 und 2,50 Mark.

Alpina-Seife 60 Pf., Alpina-Milch 2 M., Brennessel-Haaröl 60 Pf., Pomade 1 M., Wendelsteiner Toilette-Creme 1 M., Alpenblumen-Sommerprossen-Creme 2 M.

Zu haben in Apotheken, Drogerien u. Parfümerien. Apoth. Bittner, Drog. A. Rauch, J. Willisch, J. A. Mader in Habelschwerdt.

Jede Interessentin verlange den künstlerisch ausgestatteten Mode-Führer für Saison 09/10.

Mode!

Bei Nennung dieses Blattes umsonst und postfrei von Renner's Modeverlag, Dresden.

Für wenig Geld

erhält man eine vorzügliche

Nachspeise

mit

Dr. Oetker's Pudding-Pulver.



Gebrauchsanweisung steht auf den Päckchen zu 10 Pfg.

1 Nußbaum-Pianino,

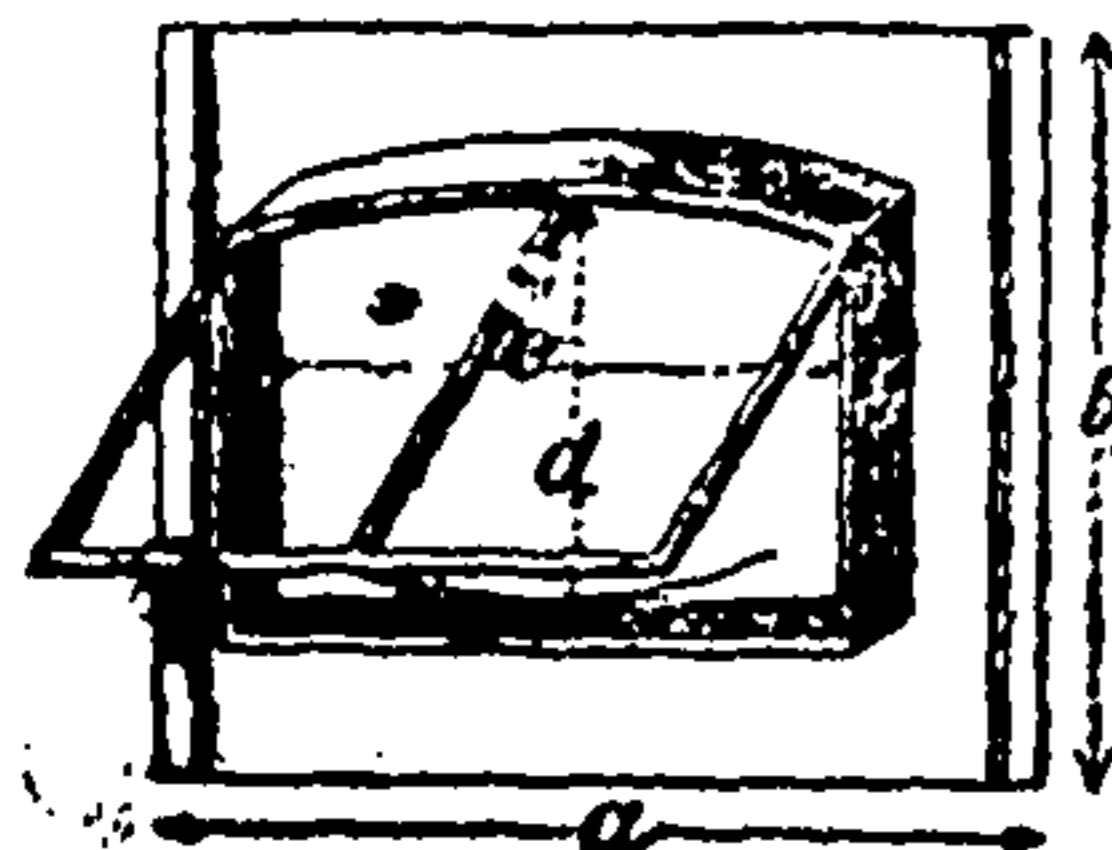
so gut wie neu, ist billig zu verkaufen.Adr.: Weidenlaufer, postlagernd hier.

Stickerinnen,

geübt in Flach- und Kreuzstich auf Kongressstoff, erhalten dauernde Beschäftigung bei **Jakob W. Seligmann & Co.,** Berlin, Schmidtstr. 24/25.

Stickerinnen,

auf Flachstich gut geübt, erhalten dauernde Beschäftigung. **Adolf Doctor,** Breslau.

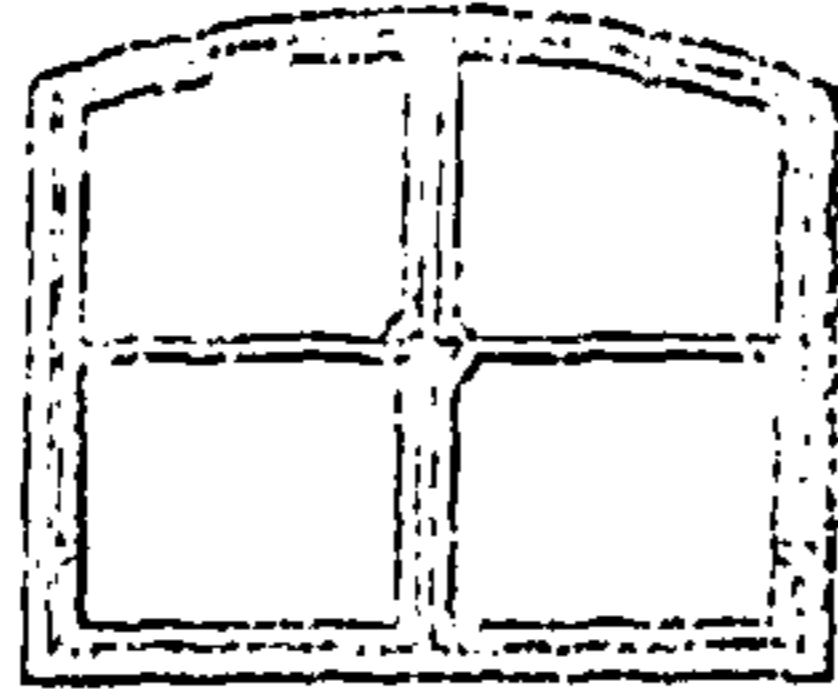


Gußeiserne und schmiedeiserne

Fenster

büligst bei

H. Grunow, Breslau V



JUST-WOLFRAM-LAMPE

70% stromsparende Glühlampe.

Man verlange bei allen Elektrizitätswerken, Grosshändlern und Installateuren ausdrücklich die **Wolfram-Lampe** der **Wolfram Lampen A. G. Augsburg**

Vorzügig ausbrennende Lampen werden ersetzt!

Verantwortlicher Redakteur: P. Menzel, Preisauschuß-Sekretär in Habelschwerdt. Druck und Verlag von C. Groeger in Habelschwerdt.

an S - M bei pp. Bri neh Sie. Gro